Zeitschrift: Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen

Herausgeber: Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Band: - (2014)

Heft: 15

Artikel: Strassenbenennung und Gebäudeadressierung : unterschiedliche Amtshandlungen

Autor: Kettiger, Daniel

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871310

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Strassenbenennung und Gebäudeadressierung – unterschiedliche Amtshandlungen

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern befasste sich in einem im Jahr 2013 veröffentlichten Urteil mit verfahrensrechtlichen Aspekten der Gebäudeadressierung.[1] Das Gericht stellte dabei richtigerweise fest, dass die Benennung von Strassen ein Realakt darstellt, schloss daraus aber fälschlicherweise, dass auch die Festlegung der Gebäudeadresse ein Realakt sei. Das Urteil gibt Anlass, sich mit der Fragestellung erneut zu befassen.

Zur Benennung von Strassen

Artikel 25 Absatz 1 GeoNV[2] schreibt vor, dass *«alle Strassen in Ortschaften und anderen bewohnten Siedlungen»* benannt werden müssen.[3] Den Kantonen wird vom Bund im Sinne einer Gewährleistungspflicht die Aufgabe überbürdet, für die vollständige Benennung der Strassen besorgt zu sein. Artikel 26 Absatz 2 GeoNV besagt, dass die Kantone für die Regelung der genauen Zuständigkeiten und des Verfahrens (der Namensfestlegung wie der Harmonisierung) zuständig sind. Die Kantone müssen somit festlegen, welche Kantons- oder Gemeindebehörde bei welchen Arten von Strassen (Kantons- und Gemeindestrassen, Privatstrassen, die als öffentlicher Verkehrsraum dienen, etc.) für die Benennung zuständig ist. Sie können diese Zuständigkeit an die Gemeinden oder an regionale Behörden übertragen. Die Kantone haben hier (in den Schranken des Verfassungsrechts des Bundes und ihrer Kantonsverfassung) einen weit reichenden Handlungsspielraum zur Ausgestaltung von Zuständigkeitsordnung und Verfahren. Materiellrechtlich schreibt das Bundesrecht einzig vor, dass die Schreibweise jener Strassennamen, die Elemente der geografischen Namen der amtlichen Vermessung übernehmen, auf regionaler Ebene harmonisiert werden müssen. Zudem müssen die vom Bundesamt für Landestopografie gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c GeoNV erlassenen Empfehlungen zur Schreibweise der Strassennamen und der Gebäudeadressierung beachtet werden.

Die Benennung oder Umbenennung von Strassen im Sinne von Artikel 21 GeoNV stellt nach herrschender Lehrmeinung und überwiegender Rechtspraxis ein Realakt dar. Dieser Auffassung schloss sich im Grundsatz auch das Bundesgericht an.[4] Dass die Erst- oder Umbenennung von Strassen auf die davon betroffenen Personen – meistens über die damit verbundene Änderung von Adressen – erhebliche faktische Auswirkungen haben kann, ist unbestritten. Dass wegen des fehlenden Verfügungscharakters der Rechtsschutz fehlt oder eingeschränkt ist, mag stossend sein, ist aber ein verfahrensrechtliches Problem, das vom materiellen Verfügungsbegriff getrennt zu behandeln ist.

Ob gegen die Benennung von Strassennamen ein Rechtsmittel besteht, bestimmt alleine das kantonale Staats- und Verwaltungsrecht. Zahlreiche Kantone (z.B. BS, GR, LU, OW, SH, SZ, UR, ZG, ZH) kennen heute einen Rechtsschutz gegen Realakte. Dieser ist in der Regel so ausgestaltet, dass von der handelnden Behörde eine Verfügung bezüglich des Realakts verlangt werden kann, welche dann mittels Beschwerde angefochten werden kann. Weiter ist zu prüfen, ob die Beschlüsse der zuständigen Behörde allenfalls mit einem subsidiären kantonalen Rechtsmittel angefochten werden können.

Zur Gebäudeadressierung

Die Gebäudeadresse ist seit dem 1. Juli 2008 eine Informationsebene des Datenmodells der amtlichen Vermessung (Art. 6 Abs. 2 Bst. j VAV[1]). Diese umfasst die Gebäudeadressen gemäss Schweizer Norm SN 612040, Ausgabe 2004–6 (Art. 7 Abs. 1 Bst. j TVAV[2]). Die Gebäudeadresse gehört zu jenen Informationsebenen der amtlichen Vermessung bzw. jenen Geobasisdaten des Bundesrechts, die Gegenstand des Plans für das Grundbuch sind (Art. 7 Abs. 2 VAV). Die Gebäudeadresse wird für bestehende, aber auch schon für projektierte Gebäude (Art. 8 Abs. 1 TVAV) geführt. Sie setzt sich zusammen aus einer Ortschaft (mit der zugehörigen sechsstelligen Postleitzahl), einem Strassennamen (dies betrifft auch Plätze, Weiler und Höfe als benannte Gebiete) und einer Hausnummer (Polizeinummer) und muss insgesamt pro Ortschaft eindeutig sein. Für die Gebäudeadresse wird der massgebliche, rechtskräftig festgesetzte Ortschaftsname übernommen; zu welcher Ortschaft das Gebäude gehört, ergibt sich ohne weiteres aus dessen geografischer Lage und den festgelegten Ortschaftsgrenzen. Der Ortschaftsname als Teil der Gebäudeadresse hat mithin nur deklaratorischen Charakter. Demgegenüber erfolgt die Zuweisung des Gebäudes zu einer

[1] Urteil des Verwaltungsgerichts vom 18. April 2013 (VGE 100.2012.129), in: BVR 2013/9, S. 423 ff.

[2] Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV), SR 510.625.

[3] Siehe dazu ausführlich Daniel Kettiger, Die Benennung von Strassennamen (Art. 25 und 26 GeoNV), INFO V+D 3/2008, S. 17 f.

[4] Vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_261/2013 vom 19. Dezember 2013, E. 2.3.2.

[1] Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV), SR 211.432.2.

[2] Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV), SR 211.432.21.

Strasse originär durch die Festlegung der Gebäudeadresse; diese Zuweisung stellt das Kernstück (die Essenz) der Gebäudeadressierung dar. Die Zuweisung der Hausnummer erfolgt nach dem Grundsatz der strassenweisen Hausnummerierung.

Das Bundesrecht regelt explizit weder das Verfahren, in welchem die Gebäudeadressierung vorgenommen wird, noch die Zuständigkeiten. Artikel 14 TVAV legt aber fest, was als Gebäude gilt, und verweist dabei im Wesentlichen auf Artikel 3 und 4 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister[3]. Artikel 8 Absatz 1 TVAV legt weiter fest, dass auch für projektierte Gebäude eine Adresse festzulegen ist. Letztlich legt Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe g TVAV die geometrische Genauigkeit fest. Im Übrigen wird auf die Schweizer Norm SN 612040 (Ausgabe 2004–6) verwiesen (Art. 7 Abs. 1 Bst. j TVAV), welche damit Bestandteil des massgeblichen Bundesrechts wird. Im kantonalen Recht finden sich kaum Verfahrensvorschriften; die Zuständigkeiten sind im kantonalen Recht sehr unterschiedlich geregelt, sofern überhaupt eine Regelung besteht. Rechtlich stellt die Festlegung der Gebäudeadresse einen Akt der amtlichen Vermessung dar, dies folgert u.a. daraus, dass die Daten, die sich aus der Festlegung ergeben, eine Informationsebene der amtlichen Vermessung bilden und Bestandteil des Plans für das Grundbuch sind. Rein verwaltungsrechtlich betrachtet, könnte man die Gebäudeadressierung – analog zur Benennung der Strassen – als Realakt betrachten, d.h. als eine administrative Gebietseinteilung. Zivilrechtlich handelt es sich aber um eine Verfügung, welche die Grundstückbeschreibung verändert.

Nach der hier vertretenen Auffassung muss hinsichtlich der Festlegung oder Änderung der Gebäudeadresse in jedem Fall ein Rechtsschutz gewährt werden, der Artikel 28 VAV entspricht, d.h. der die Information der Betroffenen sicherstellt (zumindest durch Publikation), der in erster oder einziger Instanz eine uneingeschränkte Überprüfung durch eine kantonale Behörde beinhaltet und der in einziger oder letzter kantonaler Instanz ein Rechtsmittel an ein oberes kantonales Gericht (Art. 75 Abs. 2 BGG[4]) ermöglicht. Gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht wegen Verletzung von Bundesrecht (Art. 95 Bst. a BGG) zulässig.

Fazit

Die Benennung der Strassen einerseits und die Gebäudeadressierung andererseits sind wegen der Unterschiede hinsichtlich des Rechtscharakters und des Rechtsschutzes strikt auseinanderzuhalten, selbst dann, wenn das kantonale Recht suggeriert, es handle sich um ein und dasselbe:

- Benennung von Strassen
  Mit der Benennung der Strasse erhält der bestehende Verkehrsweg einen erstmaligen oder neuen Namen. Die Benennung von Strassen stellt einen Realakt im Bereich des Rechts der geografischen Namen dar. Ob gegen die Benennung einer Strasse ein Rechtsmittel ergriffen werden kann, bestimmt alleine das kantonale Recht. Besteht ein Rechtsschutz, so kann der letztinstanzliche kantonale Entscheid mit Beschwerde beim Bundesrat angefochten werden, soweit es um Fragen der Harmonisierung oder der Schreibweise des Strassennamens geht.

- Adressierung von Gebäuden
  Mit der Gebäudeadressierung wird ein Gebäude einer Strasse zugewiesen und erhält eine Hausnummer. Es handelt sich um einen Akt der amtlichen Vermessung, der verwaltungsrechtlich eigentlich ein Realakt ist, zivilrechtlich aber als Rechtsakt zu betrachten ist. Hinsichtlich der Festlegung oder Änderung der Gebäudeadresse muss der Eigentümerschaft in jedem Fall ein Rechtsschutz gewährt werden, der Artikel 28 VAV entspricht. Die bereits zuvor erfolgte rechtskräftige Benennung der Strasse kann allerdings nicht akzessorisch angefochten werden. Gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht möglich.

Daniel Kettiger
Rechtsanwalt, Mag. rer. publ., Bern
info@kettiger.ch

[3] Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister, (GWR-VO), SR 431.841.

[4] Bundesgerichtsgesetz 2005, SR 173.110.